

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-13/007-2012

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn (0 27 42) 9005
Mag. Gerald Thallauer

Durchwahl
12991

Datum
17. April 2012

NÖ Fischereigesetz 2001, LGBl. 6500, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 18.04.2012
Ltg.-**1208/F-7/2-2012**
L-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

I. Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Für das Land Niederösterreich ist seit Jahren die Verwaltungsreform in der NÖ Landesverwaltung ein zentrales Anliegen. Diese Reformmaßnahmen beinhalten vor allem effizienzsteigernde und kostensenkende Maßnahmen im Bereich der Verwaltungsabläufe, der Verwaltungsorganisation und des Personalwesens.

Auch im Bereich der Logistik wurde im Rahmen der einzelnen Rechtsetzungsverfahren laufend besonderes Augenmerk auf verwaltungsreformatorische Maßnahmen gelegt.

Nunmehr wurde ein generelles Screening des Landesrechts auf mögliche Vereinfachungen und Einsparungen vor allem dahingehend durchgeführt, ob Genehmigungsverfahren durch Anzeigeverfahren ersetzt werden oder überhaupt entfallen können.

Darüber hinaus wurden auch generell Verfahren hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Praxis und zwingenden Notwendigkeit für die erforderliche Rechtsverfolgung evaluiert. Im NÖ Fischereigesetz 2001 (NÖ FischG 2001), LGBl. 6550-4, kommen aufgrund all dieser Erhebungen folgende Verfahren in Frage:

- Genehmigung der Satzung des NÖ Landesfischereiverbandes (Behörde: NÖ Landesregierung)
- Duldung des Befahrens von (fremden) Grundstücken auf Antrag des Fischereiausübungsberechtigten zur notwendigen sachgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung eines Fischwassers (Behörde: Bezirksverwaltungsbehörde).

Daneben werden bei Bedarf auch die Anforderungen an die gesetzlichen Bestimmungen und ihre Praxistauglichkeit evaluiert.

2. Soll-Zustand:

Der vorliegende Entwurf soll einen Beitrag zur Verwaltungsreform in Niederösterreich leisten, indem das Verfahren

- zur Genehmigung der Satzung des NÖ Landesfischereiverbandes in ein Anzeigeverfahren umgewandelt werden soll,
- über die Duldung des Befahrens von (fremden) Grundstücken auf Antrag des Fischereiausübungsberechtigten zur notwendigen sachgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung eines Fischwassers bei den Bezirksverwaltungsbehörde entfallen soll, da es sich dabei um rein zivilrechtliche Ansprüche handelt, deren Aburteilung der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten sein soll. Gemäß § 4 Abs. 3 NÖ FischG 2001 sind zur Entscheidung von Streitfällen über den Besitz und über den Erwerb von Fischereirechten die ordentlichen Gerichte zuständig. Ebenso sind Schäden, die in Ausübung der Rechte gemäß § 25 Abs. 1 bis 3 NÖ FischG 2001 verursacht wurden, vom Fischereiausübungsberechtigten nach den Bestimmungen des Zivilrechts zu ersetzen. Daher erscheint es nur konsequent und logisch sinnvoll, den Zivilgerichten auch die Verfahren über die Duldung des Befahrens von (fremden) Grundstücken zur notwendigen sachgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung eines Fischwassers zur Entscheidung zu überlassen. Auch erscheint damit ein effektiver Rechtsschutz im Bereich des Zivilrechts gewährleistet.

Weiters soll ein Redaktionsversehen, bedingt durch die 2. Novelle des NÖ FischG 2001, beseitigt werden. Darüber hinaus sollen auch die maßgeblichen Regelungen über den Sitz der Fischereirevierversände an die aktuellen Anforderungen angepasst und somit flexibler gehandhabt werden können.

Mit dem NÖ Landesfischereiverband als die für die Fischerei in NÖ eingerichtete landesweite Interessenvertretung ist gegenständliche geplante Änderung inhaltlich akkordiert.

3. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Novellierung des NÖ FischG 2001 ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG, wonach eine Angelegenheit im selbständigen Wirkungsbereich der Bundesländer verbleibt, sofern sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder der Vollziehung des Bundes übertragen ist.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Den Gemeinden und dem Land NÖ entstehen durch diese Novelle grundsätzlich keine zusätzlichen Kosten. Die Umwandlung des oben angeführten Genehmigungsverfahrens in ein Anzeigeverfahren kann zu einer Kostenersparnis beim Land NÖ führen, die aber aus heutiger Sicht nicht näher beziffert werden kann.

Die Auslagerung des Verfahrens über die Duldung des Befahrens von (fremden) Grundstücken zur notwendigen sachgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung eines Fischwassers an die Zivilgerichte kann ebenso zu einer Kostenersparnis beim Land NÖ führen, die aber aus heutiger Sicht auch nicht näher beziffert werden kann. Im Gegenzug sind dementsprechend im Anlassfall nur geringfügige Mehrkosten für den Bund zu erwarten. Jedenfalls sind seit Inkrafttreten des NÖ FischG 2001 (Mai 2002) keine derartigen Verfahren bei der NÖ Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde aktenkundig.

5. EU-Konformität:

Der vorliegende Entwurf steht nicht im Widerspruch mit zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften.

6. Konsultationsmechanismus:

Der vorliegende Entwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Bundesländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften. Im Rahmen des Konsultationsmechanismus wurden keine Einwendungen vorgebracht.

7. Mitwirkung von Bundesorganen:

Dieser Entwurf enthält keine Bestimmungen über die Mitwirkung von Bundesorganen.

8. Probleme bei der Vollziehung:

Grundsätzlich werden durch die geplante Novelle keine Probleme bei den mit der Vollziehung des NÖ FischG 2001 betrauten Behörden aber auch den Zivilgerichten zu erwarten sein.

II. Besonderer Teil:

Artikel I

Zu § 25 Abs. 3

Die dort angeführte Duldungsverpflichtung soll im Anlassfall nicht mehr über die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, sondern über das zuständige Zivilgericht durchgesetzt werden können. Anlassfälle in der Praxis, bei denen diese Verfahrensbestimmung tatsächlich bei den Bezirksverwaltungsbehörden zur Anwendung gelangte, sind zumindest in den letzten rund 10 Jahren keine bekannt. Ein Verstoß gegen die Verpflichtung nach § 25 Abs. 3 NÖ FischG 2011 ist darüber hinaus nach § 36 Abs. 1 Z. 22 leg. cit. (verwaltungsrechtlich) strafbewährt und bedeutet damit ein zusätzliches Sanktionsmittel. Die Position der Fischerei wird durch die geplante Novelle keinesfalls geschmälert, da inhaltlich die Duldungsverpflichtung des Grundeigentümers bzw. Nutzungsberechtigten unangetastet bleibt. Der Fischerei steht im Anlassfall durch Anrufung des Gerichtes ein entsprechendes Rechtsdurchsetzungsmittel zur Verfügung. Ebenso soll durch die gewählte Formulierung - so wie in der bisher gelebten Praxis - klar gestellt und gewährleistet werden, dass die Duldungsverpflichtung nicht nur die notwendigen Handlungen des Fischereiausübungsberechtigten selbst, sondern auch die seiner Gehilfe/Beauftragten mitumfasst.

Zu § 29 Abs. 3

Die Satzung des NÖ Landesfischereiverbandes und deren Änderungen sollen in Hinkunft nicht mehr im Wege eines Genehmigungsverfahrens sondern über ein Anzeigeverfahren zu erledigen sein. Schon bisher hat der NÖ Landesfischereiverband im Vorfeld eines Beschlusses über die Satzung und deren Änderungen die enge inhaltliche Abstimmung mit der NÖ Landesregierung als Aufsichtsbehörde gepflogen. Damit war bisher die spätere bescheidmäßige Genehmigung eigentlich nur mehr ein die Verwaltung in Anspruch nehmender Formalakt. Da nicht zu erwarten ist, dass sich an der bisherigen Vorgangsweise Wesentliches ändert, wird daher in der Praxis kaum mit einem Aufhebungsverfahren durch die NÖ Landesregierung zu rechnen sein. Weiters wird nunmehr auch der geübten Praxis entsprechend klar gestellt, dass auch die Änderung der Satzung dem Anzeigeverfahren unterliegt. Die Satzung oder deren Änderung sind zudem unverzüglich nach Beschlussfassung durch die Hauptversammlung des NÖ Landesfischereiverbandes der NÖ Landesregierung anzuzeigen, um zu gewährleisten, dass zwischen Beschlussfassung im NÖ Landesfischereiverband und Beginn des Anzeigeverfahrens ein kurzer Zeitraum liegt, um

möglichst rasch Rechtssicherheit herzustellen und letztendlich allfällige Rechtswidrigkeiten ohne Aufschub beseitigt werden können.

Weiters wird die Prüfungskompetenz der NÖ Landesregierung nunmehr ausdrücklich auf die fischereirechtlichen Vorschriften in Niederösterreich beschränkt, da eine darüber hinausgehende Verpflichtung einerseits nicht zweckmäßig und notwendig, andererseits auch nicht praxis- bzw. behördentauglich erscheint. Letztendlich beginnt die achtwöchige Frist für die NÖ Landesregierung erst dann, wenn die Anzeige so umfassend bei der NÖ Landesregierung eingetroffen ist, sodass formal eine genaue inhaltliche Prüfung ohne weitere Rückfragen beim NÖ Landesfischereiverband möglich ist. Solange diese Voraussetzungen allerdings nicht vorliegen, sind der NÖ Landesregierung alle diesbezüglich notwendigen Auskünfte zu erteilen (siehe § 29 Abs. 9 NÖ FischG 2001) und beginnt die Frist noch nicht zu laufen. Die Satzung und deren Änderung dürfen erst nach positivem Abschluss des Anzeigeverfahrens in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung kundgemacht werden. Aus Gründen der Rechtsicherheit und Publizitätswirkung ist angeordnet, dass die Kundmachung ohne Aufschub durchzuführen ist. Am Vorbild von Art. 98 Abs. 3 B-VG besteht beispielsweise für dringende Anlassfälle die Möglichkeit, dass eine Kundmachung bereits vor Ablauf der acht Wochen Frist nach vorzeitiger Zustimmung der Landesregierung erfolgen kann, wobei allerdings keine Aufhebungsgründe vorliegen dürfen. Auf die Erteilung der Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch.

Zu § 31 Abs. 3 und Abs. 4, § 32 Abs. 2 und Anlage 2

Hier soll eine Flexibilisierung bei der Sitzfestlegung sowie Sitzverlegung der Fischereirevierversände für die Anforderungen in der Praxis geschaffen werden. Die bisherigen Regelungen erscheinen zu einem aus Sicht der notwendigen Verwaltungsökonomie aber auch der erforderlichen Geschäftstätigkeit und zum anderen aus Sicht der geforderten Bürgernähe und Kundenorientiertheit nicht mehr zeitgemäß. Die betroffenen Fischereirevierversände sind vor Erlassung einer Verordnung anzuhören, damit deren Interessenslagen berücksichtigt werden können. Eine Sitzverlegung ist von dieser Bestimmung ebenso erfasst. Die Verordnungserlassung fällt aus Gründen der Flexibilität in die Kompetenz des Vorstandes des NÖ Landesfischereiverbandes und hier in den übertragenen Wirkungsbereich. Die Veröffentlichungsverpflichtung des Sitzes der Fischereirevierversände auf der Homepage des NÖ Landesfischereiverbandes soll die notwendige Publizitätswirkung und das erforderliche Bürgerservice gewährleisten. Infolge der neuen Bestimmungen kann daher die ausdrückliche Sitzzuordnung für die fünf Fischereirevierversände in Anlage 2 entfallen.

Zu § 37 Abs. 1

Mit der 2. Novelle zum NÖ FischG 2001, wurde in § 3 Z. 16 aus legislatischen Gründen der Überbegriff „Fischereidokumente“ eingeführt und hat in unterschiedlichen Passagen des NÖ FischG 2001 Eingang gefunden. Damit wurden zusammengefasst „auswärtige“ Fischerlegitimationen unter gewissen Voraussetzungen für die Ausübung der Fischerei in Niederösterreich als beachtlich erklärt. In Zusammenhang damit ist es jedoch sachlich nicht zu rechtfertigen, dass die Vorschriften über den Verfall nur auf Besitzer von NÖ Fischerkarten oder Fischergastkarten beschränkt sein sollen. Daher soll analog zu § 36 Abs. 1 Z. 6 NÖ FischG 2001 auch hier der Überbegriff „Fischereidokumente“ zur Anwendung kommen.

Artikel II

Hier sollen in Bezug auf einzelne Bestimmungen des Artikel I Regelungen Rechtsklarheit und Rechtssicherheit beim Inkrafttreten bzw. in der Übergangsphase gewährleisten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2001 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung